

VCD LV Nord e.V. * Lerchenstraße 18 - 20 * 24103 Kiel

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie
Stefan Christiansen
Postfach 7128
24171 Kiel

VCD Landesverband Nord e.V.

Landesbüro Schleswig-Holstein Geschäftsstelle Hamburg
Lerchenstraße 18-20 Nernstweg 32-34
24103 Kiel 22765 Hamburg

Tel. 0431-986 46-26
Fax 0431-986 46-50

schleswig-holstein@vcd.org
www.vcd.org/nord

Bürozeit: Di 15-18 Uhr
Do 9-12 Uhr

Tel. 040-280 55-120
Fax 040-280 55-122

VCD-Hamburg@web.de
www.vcd.org/nord

Bürozeit: Mo 15-19 Uhr
Do 9-13 Uhr

Kiel, den 10.11.2014

Stellungnahme zum Entwurf "Erlaubnispflicht von Radtouren"

Sehr geehrter Herr Christiansen,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zu dem vorgelegten Entwurf äußern zu können und nehmen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt der VCD die Erstellung eines Leitfadens, wenn es aufgrund landesweit unterschiedlicher Praktiken nötig ist. In dieser Form sorgt er allerdings für noch mehr Verwirrung, da er eine andere Aussage trifft als die StVO bzw. die Verwaltungsvorschrift dazu. Die Auslegung der Kieler Straßenverkehrsbehörde, so wie sie dem VCD bekannt ist, zeigt, dass man diesen Paragraphen ganz entspannt für alle Beteiligten behandeln kann. Dort werden gar keine Anträge gestellt.

In der Vorbemerkung weisen Sie darauf hin, dass es sich nur um Schutzvorschriften handele, die die Verkehrssicherheit zum Ziel hätten. Grundsätzlich lässt sich deutschlandweit und darüber hinaus feststellen, dass die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere aber für die Radfahrer, steigt, je mehr Radfahrer unterwegs sind. Unter anderem sollte auch aus diesem Grund dafür gesorgt werden, dass so viele Leute wie möglich Rad fahren. Und dazu gehören auf jeden Fall Radtouren aller Art. Egal ob geführt oder nicht, in der Gruppe oder alleine, mit der Familie oder mit Freunden, in der Freizeit oder im Urlaub. Dieser Leitfaden würde aber genau dies erschweren bzw. sogar verhindern, indem Radtourenleiter in Schleswig-Holstein vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte prüf- oder gar kostenpflichtige Genehmigungsverfahren durchführen lassen müssten.

Später verweisen Sie auf Ihre und die eigentliche Intention des §29 hin: "Übermäßige Straßenbenutzung" und "dass Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden und deshalb mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen ist". Radfahren in Gruppen ist jedoch sehr wohl eine verkehrsübliche Nutzung der Straßen, es wird letztlich überall und sogar zunehmend praktiziert, auch mal auf Landes- und Bundesstraßen, denn es lässt sich ja gar nicht immer vermeiden. Ist es eine erhebliche Verkehrsbeeinträchtigung, wenn z.B. Autofahrer zum Überholen einer Fahrradgruppe abbremsen, abwarten oder auf die Gegenfahrbahn ausweichen müssen? Wohl kaum. Denn dann bräuchte jeder Treckerfahrer eine Genehmigung.

Nach Ihrer Auslegung des §29 käme es dann schon fast zu einem Radfahrverbot auf Landes- oder Bundesstraßen ohne Radweg für Gruppen aller Größen. Ein Radfahrverbot besteht aber grundsätzlich nur für Autobahnen und Krafftfahrstraßen.

/2

Verkehrsverbindung in Kiel: 600 m zu Fuß vom Hbf

Konto: Sparda Bank Hamburg, IBAN: DE 83 2069 0500 0300 6000 14, BIC: GENODEF 1S11

Steuernummer: 17-451-06176

Nach § 19 UStG (Besteuerung der Kleinunternehmer) darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

Zur Definition von geführten Radtouren:

Weder in der StVO noch in der Verwaltungsvorschrift zum §29 wird der Begriff "geführte Radtour" verwendet. Sicher aus gutem Grund. Dies sollte auch nicht im Leitfaden erfolgen. Denn es bleibt unklar, was genau unter dieser Definition verstanden wird und sorgt deshalb für komplette Verwirrung:

- Warum soll der Leitfaden nur auf **geführte Radtouren** zutreffen? Eine Gruppe von Radfahrern, die spontan und ohne Planung und Führung radelt, ist vielleicht sogar eher unkoordiniert und kopflös.
- **Was ist eine Breitensportliche Veranstaltung?** Ist damit jede Veranstaltung gemeint, die nicht dem Leistungssport zuzurechnen ist? Also alle Radtouren in Gruppen, mit Ausnahme von Radrennen?
- **Was genau ist mit Veranstaltung gemeint?** Öffentlich bekannt gegebene Radtouren? Oder auch die wöchentliche Trainingsrunde eines Sportvereins oder einer festen Gruppe? Oder der Schulweg von zwei Schülern?
- **....meist mit touristischem Charakter**: Es ist doch völlig unerheblich, aus welchen Gründen die Radtouren unternommen werden.
- **Gruppen- und Geselligkeitselement:** Dies trifft z.B. auch bereits auf zweiköpfige Familien zu, wo das Elternteil die Führung übernommen hat.
- **"Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann begrenzt oder unbegrenzt sein"**: Sie kann vor allem auch ganz klein sein und vorher nicht bekannt. Es werden durchaus auch geführte Radtouren mit nur einem Teilnehmer durchgeführt, wenn vielleicht wegen schlechten Wetters Radler abgeschreckt wurden. Manche geführte Radtouren sind von vornherein für eine kleinere Teilnehmerzahl von bis zu 15 geplant. Nach diesem Leitfaden-Entwurf würde das alles keine Rolle spielen.
- **Streckenführung:** Jeder erfahrene Radtourenleiter versucht in der Regel Landes- und Bundesstraßen – auch mit Radweg - zu vermeiden, denn es macht schlicht keinen Spaß dort zu fahren. Es ist aber nicht immer automatisch auch problematisch, da es durchaus auch weniger stark befahrene Landes- und Bundesstraßen gibt. In einigen Fällen gibt es auch statt eines Radweges einen breiten Mehrzweckstreifen, z.B. L 52 zwischen Kiel und Schwentinental. Entscheidet sich ein Radtourenleiter für einen Straßenabschnitt einer Landes- oder Bundesstraße ohne Radweg, dann in der Regel doch nur deshalb, weil es keine Alternative dazu gibt. Was wäre denn aber dann das Prüfungsergebnis? Verbot der ganzen Radtour? Polizeibegleitung?
- **Die Empfehlung zum Helmtragen** sollte entfallen, denn es könnte eine zu große Gefahr signalisieren, die durchaus einige Radfahrer vom Radfahren abhalten. (Anmerkung: Deutlich - nämlich ca. um den Faktor 8 - gefährlicher als Rad zu fahren ist nicht Rad zu fahren, denn aufgrund des zunehmenden Bewegungsmangels gibt es Tausende von Herz-Kreislauf-Toten jedes Jahr.)
- **Teilnehmerinnen und Teilnehmer:** Bitte um den Hinweis ergänzen, dass eine Verbandsbildung ab 16 Verkehrsteilnehmern möglich ist.

Fazit:

Nicht nur Schulklassen, sondern auch Kleinstgruppen ab zwei Leuten müssten sich nach dieser Rechtsauffassung eine Genehmigung holen oder zumindest bei der Straßenverkehrsbehörde nachfragen, so denn einer "den Hut aufhat". Dies ist komplett praxisfremd und könnte dazu führen, dass Radreiseveranstalter einen großen Bogen um Schleswig-Holstein machen. Spontane Radtouren in Kleinstgruppen wären schon gar nicht möglich. Auch spontane Streckenänderungen aus welchen Gründen auch immer wären nicht möglich, ohne Gefahr zu laufen "ohne Genehmigung eine Landesstraße/Bundesstraße ohne Radweg" zu befahren.

Wie sollte denn dies überhaupt kontrolliert werden? Und mit welchen Sanktionen würde es belegt werden? Gäbe es keinen Versicherungsschutz mehr?

Tipp:

Das Verkehrsministerium sollte einen Leitfaden für Schulklassen bzw. Gruppen dieser Größe veröffentlichen. Mit weiteren Tipps und Hinweisen, wie man möglichst sicher in einer Gruppe Rad fährt: Z.B. nach Möglichkeit Landes- und Bundesstraßen ohne Radweg zu meiden, einen Verband zu bilden, Handzeichen zu vereinbaren, keine Musik in den Ohren zu haben, vielleicht eine Warnweste vorne und hinten, keine Rallyes anzubieten, bei denen die benötigte Zeit gewertet wird (um kein Radrennen daraus zu machen) usw., sowie mit Hinweis auf die erlaubnispflichtigen Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern oder für Radrennen.

Bitte haben Sie etwas mehr Vertrauen in die Sach- und Ortskenntnis von Radtourenleitern. Machen Sie aus dieser Angelegenheit kein Bürokratiemonster und ersparen Sie den Straßenverkehrsbehörden verunsicherte Anrufer. Sorgen Sie dafür, dass weiterhin gerne und viel Rad gefahren wird in Schleswig-Holstein, auch und gerade in Gruppen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. des Landesvorstandes

Heinz-Hermann Ingwersen

Verkehrsverbindung in Kiel: 600 m zu Fuß vom Hbf

Konto: Sparda Bank Hamburg, IBAN: DE 83 2069 0500 0300 6000 14, BIC: GENODEF 1S11

Steuernummer: 17-451-06176

Nach § 19 UStG (Besteuerung der Kleinunternehmer) darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden.